

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5541 –

### Landesgesetz zur Reform gleichstellungsrechtlicher Vorschriften

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Ziele

(1) Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz wird nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert. Ziel der Förderung ist insbesondere

- die Erhöhung der Anteile der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, um eine ausgewogene Beteiligung von Frauen zu erreichen,
- die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern,
- auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer hinzuwirken.

(2) Weiteres Ziel ist es, auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien hinzuwirken.

(3) Ziel ist ferner, dass alle Beschäftigten, besonders in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen,

- die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern,
- auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken,
- die Chancengleichheit in allen Aufgabenbereichen als durchgängiges Leitprinzip berücksichtigen.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Hochschulen gilt das Gesetz, soweit nicht das Hochschulgesetz für die Beschäftigten an Hochschulen Regelungen enthält.“

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle fünf Jahre über die Entwicklung des Frauenanteils an den Beschäftigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes und veröffentlicht den Bericht entsprechend einschlägiger gesetzlicher Vorschriften.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

(1) Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen Regelungen der Arbeitszeit im Einzelfall Beschäftigten mit Familienpflichten für deren Erfüllung über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit ermöglicht werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der personalwirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten ist ein ausreichendes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen zu schaffen. Dies gilt auch für Stellen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben. Es ist darauf hinzuwirken, dass sich daraus für die Teilzeitbeschäftigten und die übrigen Beschäftigten keine Mehrbelastungen ergeben. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Telearbeit.

(3) Streben Beschäftigte, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind, wieder eine Vollzeitbeschäftigung an, sollen sie bei der Neubesetzung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit und familienbedingte Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Chancen zur beruflichen Entwicklung auswirken.“

6. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Bereichen, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Angehörige der unterrepräsentierten Gruppe, die die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation aufweisen, zum Vorstellungsgespräch eingeladen, sofern entsprechende Bewerbungen in ausreichender Zahl vorliegen.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beurlaubung

(1) Beschäftigten, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, soll durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch das Angebot von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verbindung zum Beruf aufrechtzuerhalten. Sie sind über das Angebot an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu informieren. Ihnen soll die Teilnahme ermöglicht werden.

(2) Notwendige Auslagen für die Teilnahme werden in entsprechender Anwendung des Reisekostengesetzes erstattet, wenn die Teilnahme an den jeweiligen Bildungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Dienststelle erfolgt und sie unmittelbar auf die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit vorbereitet.

(3) In geeigneten Fällen sind Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie sonstige zulässig befristete Beschäftigungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit der Dienststelle auf Antrag vorrangig Beschäftigten anzubieten, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, soweit nicht Zwecke der Beurlaubung oder dienstliche Belange entgegenstehen.

(4) Streben Beschäftigte, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, vorzeitig wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, sollen sie bei der Neubesetzung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes unter Wahrung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

(5) Mit den Beurlaubten sollen Beratungsgespräche geführt werden, in denen sie über Einsatzmöglichkeiten während und nach der Beurlaubung informiert werden.“

9. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
10. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 Beschäftigten soll das Amt der Gleichstellungsbeauftragten in der Dienststelle ausgeschrieben werden.“
11. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gleichstellungsbeauftragten sind von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Art und Größe der jeweiligen Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. Eine Änderung in der Höhe der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts ist mit den Freistellungen nicht verbunden.“
12. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Dies wird durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die Kenntnisse vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind, gewährleistet.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen ist die Gleichstellungsbeauftragte von ihren anderen Dienstpflichten freizustellen. Ihre anderen Ansprüche auf Fortbildung verringern sich dadurch nicht.“
13. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit an allen Angelegenheiten der Dienststelle mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Sicherung der Chancengleichheit haben können.“
14. In § 29 Abs. 2 werden die Worte „innerhalb einer Woche“ durch die Worte „innerhalb von 10 Arbeitstagen“ ersetzt.
15. § 33 wird gestrichen.

Die §§ 34 und 35 werden zu §§ 33 und 34.
16. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Für die Fraktion:  
Hans-Josef Bracht

